



Info

Stand: 09/2014

Merkblatt zu den Ruhensregelungen nach §§ 73 bis 75 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG)

Inhaltsverzeichnis

Ziffer		Seite
1	Allgemeine Hinweise	1
2	Mitwirkungs- und Anzeigepflichten	1
3	Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen (§ 73 LBeamtVG)	2
4	Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge (§ 74 LBeamtVG)	3
5	Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten und ähnlichen Leistungen (§ 75 LBeamtVG)	3

1. Allgemeine Hinweise

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, weibliche und männliche Bezeichnungen nebeneinander zu verwenden. Angesprochen sind stets Frauen und Männer. Die Ausführungen zu Witwen gelten auch für Witwer und Lebenspartner/-innen.

Die nachfolgenden Informationen sollen einen Überblick über die versorgungsrechtlichen Ruhensregelungen gem. §§ 73, 74 und 75 LBeamtVG vermitteln. Rechtsansprüche können hieraus nicht hergeleitet werden..

Auf die Hinweise in den Merkblättern "Landesbeamtenversorgungsgesetz" bzw. "Sterbegeld / Hinterbliebenenversorgung" wird Bezug genommen. Wenn Ihnen diese Merkblätter nicht mehr vorliegen, können Sie diese entweder beim Landesamt für Finanzen (LfF) in Koblenz erneut anfordern oder im Wege eines Downloads im Internet (www.lff-rlp.de) herunterladen.

Sollten Sie nach Durchsicht des Merkblattes Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den für Ihre Personalnummer zuständigen Bearbeiter des LfF Koblenz. Geben Sie bei telefonischen oder schriftlichen Anfragen bitte immer Ihre Personalnummer an.

2. Mitwirkungs- und Anzeigepflichten

Bitte prüfen Sie die Ihnen zugehenden Mitteilungen über die Durchführung einer Ruhensregelung und teilen Sie Unstimmigkeiten dem LfF sofort mit. Sie sind verpflichtet, Änderungen Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, unverzüglich und unaufgefordert schriftlich dem LfF anzuzeigen, soweit diese für die Durchführung einer Ruhensregelung von Bedeutung sind könnten (§ 10 Abs. 2 LBeamtVG). Der Mitteilung sind die erforderlichen Nachweise (z.B. Gehalts- oder Bezüge mitteilungen, Rentenbescheide mit allen Anlagen, Einkommensteuerbescheid) beizufügen.

Folgen der Unterlassung einer Anzeige

Kommen Sie Ihrer Anzeigepflicht schuldhaft nicht nach, kann Ihnen Ihre Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden.

Bei unterbliebener oder verspäteter Anzeige von bezügerelevanten Änderungen kann ggf. eine rückwirkende Neuberechnung der Bezüge und eine Rückforderung überzahlter Beträge erfolgen. Der Einwand des Wegfalls der Bereicherung kann dann nicht geltend gemacht werden.

Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht kann den Tatbestand einer Straftat erfüllen.

Vorbehalt bei Bezug von Einkünften

Die Festsetzung der Versorgungsbezüge steht hinsichtlich der Ruhensregelungsvorschriften gem. §§ 73 bis 76 LBeamtVG unter einem "immanenten gesetzlichen Vorbehalt". Die Versorgungsbehörde kann zum Zeitpunkt der Festsetzung der Versorgungsbezüge meist nicht voraussehen, ob später anderweitige Einkünfte des Versorgungsempfängers zu einem Ruhen der Versorgungsbezüge führen. Deshalb erfolgt die Zahlung der Versorgungsbezüge von Anfang an unter dem Vorbehalt

einer nachträglichen Anrechnung von Einkünften. Wird der Versorgungsbehörde nach der Festsetzung der Versorgungsbezüge bekannt, dass der Versorgungsempfänger anderweitige Einkünfte hat, werden die Einkünfte gem. §§ 73 bis 76 LBeamtVG rückwirkend auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Die überzahlten Versorgungsbezüge sind vom Versorgungsempfänger zurückzuzahlen.

3. Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatz-einkommen (§ 73 LBeamtVG)

Bezieht ein Versorgungsberechtigter ein Erwerbs- oder Erwerbsersatz-einkommen, werden seine Versorgungsbezüge gekürzt, soweit die Versorgung und die Einkünfte die gesetzlich bestimmte Höchstgrenze überschreiten.

Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze (§ 37 Abs. 1 LBG) erreicht, werden nur noch Erwerbseinkommen aus Verwendungen im öffentlichen Dienst bei der Ruhensregelung berücksichtigt.

Verwendung im öffentlichen Dienst

Eine Verwendung im öffentlichen Dienst ist jede Beschäftigung bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände. Dem gleich steht die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, wenn eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des vorstehenden Satzes durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen an dieser beteiligt ist.

Eine Verwendung liegt vor, wenn ein abhängiges, weisungsgebundenes Dienst- oder Arbeitsverhältnis im weitesten Sinne besteht.

Ob es sich bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung um einen öffentlichen Arbeitgeber handelt, wird im Zweifelsfall von dem LfF geprüft.

Erwerbseinkommen:

im Sinne der Regelungsvorschriften sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes einschließlich Abfindungen, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Als Erwerbseinkommen gelten auch Gewinne aus Kapitalgesellschaften, in denen Versorgungsberechtigte

ohne angemessene Vergütung tätig sind, soweit die Gewinne auf die Tätigkeit entfallen.

Aufwandsentschädigungen und Unfallausgleich gelten **nicht** als Erwerbseinkommen.

Zum Erwerbseinkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit zählen alle Leistungen, die Arbeitslohn darstellen, z.B. Urlaubs-/ Weihnachtsgelder, Überstundenvergütungen, vermögenswirksame Leistungen oder der Zuschuss des Arbeitgebers zur Zusatzversorgungskasse. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Arbeitslohn steuerpflichtig oder steuerfrei ist. Davon abzusetzen sind die nachgewiesenen Werbungskosten (§ 9 EStG), mindestens jedoch der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a EStG).

Bei den übrigen Einkunftsarten ist als anzurechnendes Einkommen der steuerliche Gewinn zu berücksichtigen.

Erwerbsersatz-einkommen

sind Leistungen, die kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Hierzu zählen z.B. Arbeitslosengeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld, Verletztengeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld (u. a. §§ 60, 61 LBeamtVG), vergleichbare Leistungen (z. B. Überbrückungsgeld der Seemannskassen od. Übergangsleistungen nach § 3 Abs. 2 der Berufskrankheiten-Verordnung).

Einkünfte aus schriftstellerischer, wissenschaftlicher oder künstlerischer Nebentätigkeit

Anrechnungsfrei bleiben Einkünfte aus schriftstellerischer, wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit und der damit verbundenen Vortragstätigkeit, soweit dabei der Umfang einer im aktiven Dienst zulässigen, genehmigungsfreien Nebentätigkeit nicht überschritten wird (§ 73 Abs. 4 S. 3 LBeamtVG).

Die Feststellung, ob es sich um anrechnungsfreies Erwerbseinkommen handelt, wird von dem LfF getroffen.

Höchstgrenzen

Als Höchstgrenzen i. S. des § 73 Abs. 2 LBeamtVG gelten

- für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens der Betrag des Eineinhalbfachen

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Stufe 7 der Besoldungsgruppe A 4 (Mindestkürzungsgrenze),

- für Waisen
40 vom Hundert der Höchstgrenze, die für Ruhestandsbeamte und Witwen gilt,
- für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstanfall beruht, oder wegen Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzt wurden, bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze 71,75 v. H. der Höchstgrenze für Ruhestandsbeamte und Witwen zuzüglich eines Betrages von 470,00 Euro.

Die jeweilige Höchstgrenze erhöht sich um den kinderbezogenen Familienzuschlag (Unterschiedsbetrag § 64 Abs. 2 LBeamtVG).

Mindestbelassung

Dem Versorgungsempfänger sind - unabhängig von der Höhe des erzielten Einkommens – grundsätzlich 20 v. H. der vor Anwendung des § 73 LBeamtVG zustehenden Versorgungsbezüge zu belassen (Mindestbelassung).

Dies gilt nicht, wenn ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst erzielt wird, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen.

5. Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge (§ 74 LBeamtVG)

Hat ein Versorgungsempfänger Anspruch auf mehrere Versorgungsbezüge, wird der aus dem älteren Anspruch herrührende (frühere) Versorgungsbezug gekürzt, soweit die Gesamtversorgung die gesetzlich bestimmte Höchstgrenze überschreitet.

Höchstgrenzen

Beim Zusammentreffen von mehreren Ruhegehältern oder Witwen-/Waisengeldern wird gem. § 74 Abs. 2 Nr.1 und Nr.2 LBeamtVG eine Höchstgrenze aus den gesetzlich bestimmten, ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ermittelt.

Beim Zusammentreffen von Witwengeld und Ruhegehalt richtet sich die Höchstgrenze

gem. § 74 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 4 LBeamtVG nach dem Ruhegehalt, das dem Witwengeld zugrunde liegt. Der hierbei zu berücksichtigende Ruhegehaltssatz beträgt 71,75 v. H.; außerdem sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe zugrunde zu legen.

Die jeweilige Höchstgrenze erhöht sich um den kinderbezogenen Familienzuschlag (Unterschiedsbetrag § 64 Abs. 2 LBeamtVG).

Mindestbelassung

Beim Zusammentreffen von Witwengeld (= älterer Bezug) mit Ruhegehalt (= neuer Versorgungsbezug), dürfen die Gesamtbezüge nicht hinter dem Betrag zurückbleiben, der sich aus der Addition des Ruhegehaltes (ggf. incl. eines Unterschiedsbetrages) zuzüglich 20 v. H. des Witwengeldes ergibt.

Erwirbt ein Ruhestandsbeamter (= älterer Bezug) einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung (= neuer Bezug), dürfen die Gesamtbezüge nicht hinter dem Ruhegehalt zuzüglich eines Betrages von 20 v. H. des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben.

6. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten oder ähnlichen Leistungen (§ 75 LBeamtVG)

Wird neben Versorgungsbezügen eine Rente und / oder eine andere Alterssicherungsleistung bezogen, ruhen die Versorgungsbezüge insoweit, als die Gesamteinkünfte (Versorgungsbezug und Rente/n) die gesetzlich bestimmte Höchstgrenze überschreiten.

Renten und andere Alterssicherungsleistungen eines inländischen Versicherungsträgers; hierzu zählen:

- Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (Deutsche Rentenversicherung),
- Renten aus den zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes (z.B. der VBL oder einer Zusatzversorgungskasse),
- Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zu-

schüsse geleistet hat (z.B. Ärzteversorgung, Architektenversorgung), oder

- Leistungen aus einer befreienden Lebensversicherung, wenn der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat,
- sonstige Leistungen, die aufgrund einer Berufstätigkeit oder sonstigen Tätigkeit als Altersversorgung oder Hinterbliebenenversorgung gewährt werden,
- einmalige Beitragserstattungen, Kapitalleistungen oder Abfindungen anstelle der o.g. Leistungen

Bei einem Ruhestandsbeamten werden die Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung des Ehegatten, und bei Witwen und Waisen werden die Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung nicht berücksichtigt.

Nicht oder verspätet beantragte Leistungen, Rentenverzicht

Wird eine der vorstehenden Leistungen nicht beantragt oder auf sie verzichtet, so wird der Betrag, der ansonsten vom Leistungsträger laufend zu zahlen wäre, im Rahmen einer fiktiven Rentenrechnung berücksichtigt.

Das Gleiche gilt, wenn eine der o. g. Leistungen zu spät beantragt wird; hier erfolgt eine fiktive Anrechnung der Rente auch für den Zeitraum, in dem vom Leistungsträger keine Leistungen wegen der verspäteten Antragstellung erbracht worden sind.

Beitragserstattung, Kapitalleistung oder Abfindung

Wird eine Beitragserstattung, Kapitalleistung oder Abfindung an Stelle einer Rentenleistung gezahlt, so ist bei der Ruhensregelung fiktiv der Betrag zu berücksichtigen, der vom Leistungsträger laufend zu zahlen wäre. Die Ruhensregelung der Versorgungsbezüge kann abgewendet werden, wenn der Versorgungsempfänger innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den gezahlten Betrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt.

Renten ausländischer Versicherungsträger

Der Grundsatz des § 75 LBeamtVG, dass beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten der gesetzlichen Rentenversicherung die Versorgungsbezüge nur bis

zum Erreichen der in dieser Bestimmung genannten Höchstgrenze gezahlt werden, gilt nach Maßgabe des § 75 Abs. 6 LBeamtVG auch für Renten ausländischer Versicherungsträger.

Die Renten ausländischer Versicherungsträger sind deutschen Renten gleichgestellt, wenn sie zum Geltungsbereich der überstaatlichen Rechtsvorschriften oder einer zwischenstaatlichen Übereinkunft gerechnet werden. Der Berechtigte einer ausländischen Rente muss dem sachlichen und persönlichen Geltungsbereich des jeweiligen zwischen- oder überstaatlichen Abkommens unterliegen.

Anrechnung von Renten aus dem EWR und der Schweiz

Renten aus einem EWR-Mitgliedsstaat oder der Schweiz bleiben bei der Ruhensregelung nach § 75 Abs. 6 LBeamtVG unberücksichtigt, wenn sie von der Dauer zurückgelegter Versicherungs- und Wohnzeiten abhängig sind (Versicherungsbiographie ein und derselben Person), oder wenn ihnen fiktive Versicherungs- und Wohnzeiten zugrunde liegen oder wenn sie als sogenannte Sozialkomponente (z.B. Volksrente u. ä.) geleistet werden.

Höchstgrenze

Nach § 75 Abs. 2 LBeamtVG wird für Ruhestandsbeamte eine Höchstgrenze mit einem Ruhegehaltssatz aus den gesetzlich bestimmten, fiktiven ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ermittelt. Für Witwen und Waisen wird die vorgenannte Höchstgrenze entsprechend den Prozentsätzen, die der Hinterbliebenenversorgung zugrunde liegen, gewährt.

Die jeweilige Höchstgrenze erhöht sich um den kinderbezogenen Familienzuschlag (Unterschiedsbetrag § 64 Abs. 2 LBeamtVG).

Zusätzlicher Ruhensbetrag

Das Zusammentreffen einer beamtenrechtlichen Mindestversorgung mit einer der genannten Alterssicherungsleistungen kann gem. § 24 Abs. 4 LBeamtVG zu einem zusätzlichen Ruhensbetrag (neben der Kürzung gem. § 75 LBeamtVG) führen.

aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ermittelt.

Für Witwen und Waisen wird die vorgenannte Höchstgrenze entsprechend den Prozentsätzen, die der Hinterbliebenenversorgung zugrunde liegen, gewährt.

Die jeweilige Höchstgrenze erhöht sich um den kinderbezogenen Familienzuschlag (Unterschiedsbetrag § 64 Abs. 2 LBeamtVG).

Zusätzlicher Ruhensbetrag

Das Zusammentreffen einer beamtenrechtlichen Mindestversorgung mit einer der genannten Altersicherungsleistungen kann gem. § 24 Abs. 4 LBeamtVG zu einem zusätzlichen Ruhensbetrag (neben der Kürzung gem. § 75 LBeamtVG) führen.

Zusammentreffen eines Versorgungsbezuges mit einer Versorgung aus zwischen- u. überstaatlicher Verwendung (§ 76 LBeamtVG)
--

Deutsche Beamte, die zu einer internationalen Einrichtung entsandt werden, scheiden nicht grundsätzlich mit der Übernahme in den Dienst dieser Einrichtung aus dem deutschen Beamtenverhältnis aus.

Dadurch behalten sie ihre bisherige Anwartschaft auf Versorgung nach dem LBeamtVG.

Kürzung der Versorgungsbezüge

Erwirbt der deutsche Beamte auf Grund seiner internationalen Verwendung einen Versorgungsanspruch gegen diese Einrichtung, so steht ihm im Versorgungsfalle die internationale Versorgung neben der nationalen Versorgung aus dem deutschen Beamtenverhältnis als weiterer Versorgungsbezug zu.

Das deutsche Beamtenversorgungsrecht bestimmt für diesen Fall, dass das deutsche Ruhegehalt ganz oder zum Teil ruht.

Die Höhe der Kürzung richtet sich nach der in der Vorschrift des § 76 LBeamtVG bezeichneten Höchstgrenze sowie der Dauer der Ver-

wendung im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst .

Der Kürzungsbetrag darf die von der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht überschreiten.

Dem Ruhestandsbeamten sind mindestens 20 v.H. seines Ruhegehaltes unter Berücksichtigung der einschränkenden Bestimmungen des § 76 Abs. 6 LBeamtVG zu belassen.